

Kopie

Satzung des zu gründenden Vereins
 Campusmission International Deutschland (e.V.)
 (CMI Deutschland e.V.)

Sitz des Vereins

Breitscheidstr. 76
 70176 Stuttgart
 Tel.: 0711-6368985
 E-Mail: info@campus-mission.de
 Webseite: www.campus-mission.de

Ansprechpartner / Vorsitzender

Name: Pastor Isaac Lee
 Forststraße 156 A
 70193 Stuttgart
 Tel.: 0711-631227

Inhaltsverzeichnis

Satzung des zu gründenden Vereins	1
Campusmission International Deutschland e.V.	1
(CMI Deutschland e.V.).....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Historie dieser Satzung	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Ziel und Gemeinnützigkeit.....	4
2.1 Ziel	4
2.2 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 3 Grundlage.....	4
Unser Glaubensbekenntnis ist:.....	4
§ 4 Mitgliedschaft	5
4.1 Aufnahme.....	5
4.2 Pflichten	5
4.3 Rechte.....	5
4.4. Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Organe.....	6
§ 6 Vertreterversammlung	6
6.1 Vertreter der Mitgliedsgemeinden	6
6.2 Einberufung und Beschlussfähigkeit	6
6.3 Verantwortliche der Vertreterversammlung	6
6.4 Aufgaben der Vertreterversammlung.....	6
§ 7 Der Dienerrat.....	7
7.1 Verantwortliche des Dienerrates.....	7
7.2 Aufgaben des Dienerrates	7
§ 8 Finanzen.....	7
8.1 Finanzierung.....	7
8.2 Ermäßigung oder Erlassen des Beitrags.....	7
8.3 Kassenverwaltung	7
8.4 Begleichen der Kosten zur Durchführung der Aufgaben des Bundes	7
§ 9 Änderung der Satzung.....	7
§ 10 Auflösung des Vereins.....	7
§ 11 In-Kraft-treten	8

Historie dieser Satzung

1. Verfasser des Erstentwurfs war die Leiterversammlung.

2. Überarbeitet wurde dieser Satzungsentwurf des Bundes in einer Arbeitssitzung am 9.11.2002 in Bochum von:

Stephan Choe (Bochum)
David Kang (Göttingen)
Paul Chang (Darmstadt)
Niels Richters (Hamburg)
Jens Grüter (Stuttgart)
Andreas Schmeinck (Bochum).

3. Zum dritten Mal überarbeitet wurde dieser Satzungsentwurf nach der Diskussion bei der Leiterversammlung vom 21.-23. Nov. 2002 in Darmstadt durch Stephan Choe, um ihn bei der Leiterversammlung am 31. Jan. – 1. Febr. 2003 zur Ergänzungsdiskussion vorzulegen und die Endfassung für den Ostermontag auszuarbeiten.

4. Zum vierten Mal überarbeitet wurde dieser Entwurf der Bundesordnung bei der Leiterversammlung vom 31. Jan. -1. Febr. 2003 in Frankfurt. Es wurde beschlossen, dass dieser überarbeitete Entwurf nun als Endfassung bei der vorgesehenen Mitgliedervollversammlung am 21. April 2003 in Bochum zur Gültigkeitserklärung vorgelegt wird.

5. Die Satzung wird zum Zweck der Vereinsgründung erneut überarbeitet und angepasst. Die Gründungsversammlung ist für das Jahr 2010 in Bochum vorgesehen.

6. Die Satzung wird zur Gründung eines gemeinnützigen Vereins am 15.01.2011 in Bad Homburg von den anwesenden Gemeindevertretern einstimmig verabschiedet und vom Dienerrat unterzeichnet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Campusmission International Deutschland e.V.“ (abgekürzt „CMI Deutschland e.V.“) Er ist der Bund örtlicher Gemeinden in Deutschland. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Gemeinnützigkeit

2.1 Ziel

CMI Deutschland e.V. verfolgt das Ziel, die kirchliche Arbeit örtlicher Gemeinden, die dem Verein angeschlossen sind, nach innen und nach außen zu unterstützen.

Dies geschieht vor allem durch:

- die Organisation und Durchführung gemeinsamer evangelikaler Veranstaltungen.
- die Unterstützung der Mission im In- und Ausland, insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen der Campus-Mission International,
- die Gründung neuer Gemeinden
- die theologische Bildung und Weiterbildung der Gemeindeleiter (verantwortlicher Prediger oder Pastor der örtlichen Gemeinde) und die Förderung des Nachwuchses für die Gemeindeleitung,
- die Bildung und Förderung der Laienmitarbeiter zum missionarischen und karitativen Dienst.
- die Wahrnehmung karitativer Dienste im In- und Ausland,
- die Förderung des Austausches unter den Gemeindemitgliedern verschiedener örtlicher Gemeinden im In- und Ausland,
- die Zusammenarbeit mit anderen christlichen Gemeinden/Kirchen, den Informationsdienst,
- die Verbreitung christlicher Literatur,

- Erwerb von Gebäuden, wie z.B. Gemeindehäuser, Bildungsstätten, Pastorenwohnungen.

2.2 Gemeinnützigkeit

CMI Deutschland verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Grundlage

Verbindliche Grundlage für Glauben und Leben der Mitgliedsgemeinden ist die Bibel. Die Bibel hat für uns die höchste Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung. In ihrer Gestalt und Ordnung richten sich die Mitgliedsgemeinden nach dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.

Unser Glaubensbekenntnis ist:

1. Wir glauben an Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde.
2. Wir glauben an Jesus Christus, den Sohn Gottes, der für unsere Sünde gestorben und danach von den Toten auferstanden ist und zur Rechten Gottes sitzt.
3. Wir glauben an den Heiligen Geist, der alle, die an Jesus Christus glauben, lebendig macht und sie in die Wahrheit leitet.
4. Wir glauben an die Worte der Bibel als Gottes Worte, die vom Heiligen Geist inspiriert und daher zuverlässig sind.
5. Wir glauben, dass alle Menschen aufgrund ihrer Schuld und des Sündenfalls Adams Sünder sind und Vergebung und Rettung von der Verdammnis brauchen.
6. Wir glauben, dass der Glaube an Jesus Christus allein genügt zur Erlangung der Rettung und der Kindschaft Gottes.
7. Wir glauben an die Einheit und Gemeinschaft aller Gläubigen, die zusammen einen Leib - eine universale

Kirche - bilden, dessen Haupt Christus ist.

8. Wir glauben an die herrliche Wiederkunft Jesu Christi, die Auferstehung der Lebenden und der Toten, das Gericht Gottes und an das Himmelreich mit allen Erlösten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder von CMI Deutschland sind die einzelnen Ortsgemeinden in Deutschland, die diesem Verein beigetreten sind. Die Ortsgemeinden werden bei der CMI Deutschland durch ihre Delegierten vertreten.

4.1 Aufnahme

4.1.1 Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein ist die Anerkennung der Vereinbarungen, die in dieser Satzung aufgeführt sind.

4.1.2 Die Mitgliedschaft einer Gemeinde ist zu beantragen. Über den Beitrittsantrag der betreffenden Gemeinde entscheidet die Vertreterversammlung, möglichst bei der nächsten Versammlung, nachdem der Dienerrat eine Empfehlung ausgesprochen hat.

4.1.3 Für die Aufnahme der beitretenden Gemeinde ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der beschlussfähigen Vertreterversammlung erforderlich.

4.2 Pflichten

4.2.1 Die jeweilige Ortsgemeinde leistet regelmäßige Beiträge an den Verein, welche gemäß Maleachi 3,10 den Zehnten Teil (10 %) der gesammelten Einnahmen der Mitgliedsgemeinden betragen (d.h. ein Zehntel des Nettoeinkommens ihrer Mitglieder). CMI Deutschland zahlt seinerseits als Mitglied den Zehnten aller Einnahmen an die „Campus-Mission International Korea“, deren unabhängiges Mitglied sie ist.

4.2.2 Die Entsendung von Vertretern bei Sitzungen der Vertreterversammlung. Wenn

ein Vertreter nicht an der Vertreterversammlung teilnehmen kann, möge er sich rechtzeitig schriftlich entschuldigen.

4.2.3 Konstruktive Mitarbeit an gemeinsamen Aktivitäten.

4.2.4 Ehrwürdiges Verhalten in geistlicher und moralischer Hinsicht als eine christliche Gemeinde und ein Glied des Bundes der Campus-Mission International-Gemeinden.

4.3 Rechte

Jede Ortsgemeinde darf Vertreter (Delegierte) an die Vertreterversammlung entsenden. Die Anzahl der Vertreter der einzelnen Ortsgemeinde richtet sich nach der Anzahl ihrer Gemeindemitglieder:

Bis 7 Gemeindemitglieder - 1 Vertreter
Bis 15 Gemeindemitglieder - 2 Vertreter
Ab 16 Gemeindemitglieder - 3 Vertreter

4.4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Austritt,
- mit dem Ausschluss,
- mit der Auflösung.

4.4.1 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll innerhalb von zwei Monaten allen Vertretern der Ortsgemeinden den Austritt der betreffenden Gemeinde schriftlich bekannt geben. Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Erklärung ist der Austritt vollzogen.

4.4.2 Ausschluss

Eine Gemeinde kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- sie ihre satzungsmäßigen Verpflichtungen ohne berechtigten Grund nicht erfüllt,
- sich ihr Verhalten nicht mit den Belangen des Vereins vereinbaren lässt oder diesen sogar schädigt.

Über den Ausschluss berät zunächst der Dienerrat. Anschließend gibt der Dienerrat eine Empfehlung an die Vertretervollver-

sammlung. Für den Ausschluss einer Gemeinde ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der beschlussfähigen Vertreterversammlung erforderlich.

Ein Widerspruch gegen den Ausschluss kann beim Dienerrat innerhalb von 30 Tagen schriftlich eingelegt werden. Über den Widerspruch soll möglichst bei der nächsten Vertreterversammlung entschieden werden.

4.4.3 Auflösung

Wenn eine Gemeinde sich auflöst, soll das Erlöschen ihrer Mitgliedschaft vom Dienerrat festgestellt werden. Der Dienerrat gibt die Beendigung der Mitgliedschaft auf der nächsten Vertreterversammlung bekannt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Vertreterversammlung und der Dienerrat (Vorstand).

§ 6 Vertreterversammlung

6.1 Vertreter der Mitgliedsgemeinden

Die Vertreterversammlung setzt sich aus den Vertretern der beigetretenen Gemeinden zusammen. (Zur Anzahl der Vertreter pro Gemeinde s. § 4.3.).

6.2 Einberufung und Beschlussfähigkeit

6.2.1 Die ordentliche Vertreterversammlung tritt einmal im Jahr im ersten Quartal zusammen, möglichst im Januar. Sie wird vom Vorsitzenden des Dienerrates einberufen.

6.2.2 Eine außerordentliche Vertreterversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorsitzende oder ein Viertel der Delegierten dies wünschen.

6.2.3 Die Vertreter müssen über die Einberufung und über die betreffende Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich benachrichtigt werden.

6.2.4 Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Halfte aller Vertreter anwesend ist. Sofern diese Satzung nichts

anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vertreter getroffen.

6.3 Verantwortliche der Vertreterversammlung

6.3.1 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende wird von der Vertreterversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre und er kann nur einmal wieder gewählt werden. Er führt den Vorsitz des Dienerrates. Er beruft die Vertreterversammlung ein und ist für die Festsetzung der Tagesordnung verantwortlich. Er leitet auch die Vertreterversammlung.

6.3.2 Vertreter des Vorsitzenden

Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser aus einem berechtigten Grund seine Aufgabe nicht erfüllen kann.

6.3.3 Schriftführer

Er protokolliert die Versammlungen und verfasst im Auftrag des Vorsitzenden schriftliche Bekanntmachungen.

6.4 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Aufgaben der Vertreterversammlung stellen sich wie folgt dar:

6.4.1 Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, seines Vertreters und des Schriftführers. Der gewählte Vorsitzende ist auch der Vorsitzende des Dienerrates.

6.4.2 Wahl der Dienerratsmitglieder, d.h. des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Schriftführers und weiterer Dienerratsmitglieder auf Empfehlung des gewählten Vorsitzenden des Dienerrates hin.

6.4.3 Änderungen der Gemeindeordnung.

6.4.4 Wahl von zwei Kassenprüfern zur Entlastung des Kassenwartes.

6.4.5 Genehmigung des Haushaltsplans.

6.4.6 Aufnahme neuer Mitglieder.

6.4.7 Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7 Der Dienerrat

Der Dienerrat ist der erweiterte Vorstand der CMI Deutschland, um die vereinsinternen Aufgaben durchzuführen.

7.1 Verantwortliche des Dienerrates

Der Dienerrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Die wichtigen Aufgabenbereiche (Abteilungen) sind Finanzen, Weltmission, Diakonie, Bibelstudienmaterial, Information und Bildung.

7.2 Aufgaben des Dienerrates

Der Dienerrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

7.2.1 Interne Leitung von CMI Deutschland durch den Vorsitzenden und die Abteilungen.

7.2.2 Kassenverwaltung durch den Kassenwart, Erstellung des Haushaltsplans und dessen Durchführung.

7.2.3 Umsetzung der von der Vertreterversammlung getroffenen Beschlüsse.

7.2.4 Aussprechen einer Empfehlung bezüglich Aufnahme/Mitgliedschaft/Austritt einer Gemeinde für die Vertreterversammlung.

7.2.5 Interne Vertretung der CMI Deutschland e.V. bei der Campus-Mission International als deren Mitglied.

§ 8 Finanzen

8.1 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge (vgl. § 4.2.1) und Spenden.

8.2 Ermäßigung oder Erlassen des Beitrags

Wenn eine Ortsgemeinde in besonderen finanziellen Schwierigkeiten ist, kann sie beim Dienerrat eine Ermäßigung des Beitrags oder vorübergehendes Erlassen beantragen bzw. eine finanzielle Unterstützung beantragen.

8.3 Kassenverwaltung

Die Kasse wird vom Kassenwart im Dienerrat verwaltet und jährlich durch mindestens zwei Kassenprüfer überprüft. Der jährlichen ordentlichen Vertreterversammlung sind ein Kassenbericht und ein Überprüfungsbericht vorzulegen.

8.4 Begleichen der Kosten zur Durchführung der Aufgaben des Bundes

Die bei der Durchführung der Aufgaben des Vorsitzenden oder der Dienerratsmitglieder entstehenden Kosten können beglichen werden.

Wenn der Vorsitzende vollzeitlich für die Campusmission International oder - nach Beschluss der Vertreterversammlung - für die CMI Deutschland e.V. arbeitet, können seine Unterhaltskosten teilweise oder ganz übernommen werden.

§ 9 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung werden auf einer beschlussfähigen Vertreterversammlung mit einer zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen beschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer beschlussfähigen Vertreterversammlung der CMI Deutschland und nur mit einer drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins bzw. beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Ver-

mögen des Vereins an die Campus-Mission International zwecks Verwendung zur Förderung der Mission.

Diese Vereinsatzung ersetzt die bisherige „Bundesordnung der Campus-International-Gemeinden in Deutschland“.

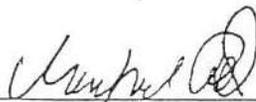
§ 11 In-Kraft-treten

Diese Vereinsordnung der „CMI Deutschland e.V.“ wird bei der Vollversammlung der Mitglieder der CMI Deutschland, die im Februar 2010 in Bochum stattfindet, beschlossen.

Diese Satzung wird auf den Internetseiten des Webportals <http://www.campus-mission.de> allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

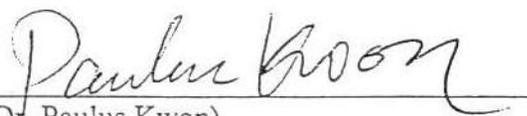
Nach dem Beschluss wird diese Vereinsordnung in Kraft treten und die CMI Deutschland e.V. wird anschließend gemäß dieser Ordnung arbeiten.

Bad Homburg, den 15. Januar 2011

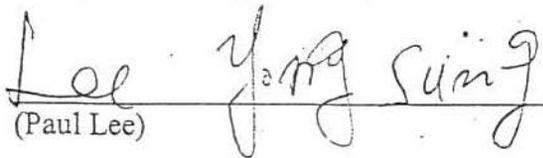


(Manfred Roth)

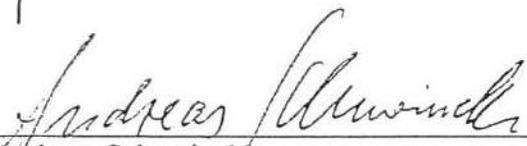
Unterschriften (Vorstand / Dienerrat) :



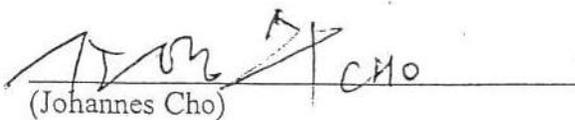
(Dr. Paulus Kwon)



(Paul Lee)



(Andreas Schmeinck)



(Johannes Cho)



(Dr. Stephan Choe)



(Isaac Lee)

10